

XXXXX

**Rechts- und Ordnungsamt
Sachgebiet Gewerbe- und Gaststätten**

Stadtverwaltung Homburg • Postfach 1653 • 66407 Homburg

GEGEN POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Sachbearbeiter/in:

Telefon:

Telefax:

Unser Zeichen:

Datum:

E-Mail:

Internet:

VERFÜGUNG
nach § 14 Gewerbeordnung (GewO)

<<Anredetext>>,

1. Sie werden hiermit aufgefordert,

innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Verfügung persönlich durch Vorsprache oder schriftlich beim Gewerbeamt der Stadt XXX ihr Gewerbe in XXX, anzumelden.

2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, Bundesgesetzblatt I S. 686, in der z. Zt. geltenden Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse die **s o f o r t i g e V o l l z i e h u n g** der unter Nr. 1 getroffenen Verfügung angeordnet.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Nr. 1 getroffene Anordnung wird Ihnen ein **Z w a n g s g e l d** in Höhe von

250 €

(i. W.: zweihundertfünfzig €)

a n g e d r o h t und zugleich aufschiebend bedingt f e s t g e s e t z t. Die Festsetzung des Zwangsgeldes wird wirksam, wenn durch die Gewerbebehörde festgestellt wird, dass Sie Ihrer Pflicht zur Gewerbeanzeige nach Ablauf der vor bezeichneten Frist nicht nachgekommen sind (§§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 Nr. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1-3 und 5, 20 des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, SVwVG, vom 27. März 1974, Amtsbl. d. Saarl. S. 430, in der z. Zt. geltenden Fassung).

Gründe:

Feststellung:

1. § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer

unselbständigen Zweigstelle anfähngt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das Gleiche gilt, wenn

1. der Betrieb verlegt wird,
2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder
3. der Betrieb aufgegeben wird.

Die Zuständigkeit der Stadt XXX ergibt sich aus § 155 GewO i.V.m. § 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (3. GewVO) vom 7. Februar 2002 in der z. Zt. geltenden Fassung).

Das Gewerbeamt der Stadt XXX kann im Einzelfall durch Verwaltungsakt zur Erfüllung der Anzeigepflicht auffordern und diese falls erforderlich auch zwangsweise durchsetzen, wenn der/die Betroffene dieser Verpflichtung nicht von sich aus nachkommt. Da Sie trotz Erinnerung die Gewerbeanmeldung nicht vorgenommen haben, ist der vorliegende Verwaltungsakt zur Durchsetzung der Ihnen obliegenden Anzeigepflicht erforderlich.

Nach Erhalt des Erinnerungsschreibens (gleichzeitig Anhörung) vom _____ haben Sie sich nicht geäußert, die erforderliche Anmeldung aber auch nicht vorgenommen.

2. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 getroffenen Regelung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, da ansonsten das Gewerberegister noch längere Zeit unrichtig bleiben müsste. Einer Fortdauer dieser Gefahr bzw. der insoweit bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit kann letztlich nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegengewirkt werden. Ihr Interesse, der gesetzlichen Anzeigepflicht nicht nachkommen zu müssen, hat gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an der möglichst durchgehenden Richtigkeit und Vollständigkeit des Gewerberegisters zurückzutreten. Mit der Vollziehung der Verfügung kann daher nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zugewartet werden.

3. Mit der Höhe des angedrohten Zwangsgeldes soll unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Fortschreibung des Melderegisters der notwendige Druck zur Einhaltung der Ihnen obliegenden Meldepflicht erzeugt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

BITTE an die jeweiligen länderrechtlichen Bestimmungen anpassen !!

Gegen diese Verfügung ist nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, in der z. Zt. geltenden Fassung, der Widerspruch zulässig, über den gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a) des Saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AG-VwGO), Gesetz vom 5. Juli 1960, Amtsblatt des Saarlandes S. 558, in der z. Zt. geltenden Fassung, der Kreisrechtsausschuss beim Landrat des Saarpfalz-Kreises, Am Forum 1, 66424 Homburg, entscheidet. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Verfügung erhoben werden. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Homburg, Gewerbeamt, Zimmer 141 - 143, Am Forum 5, 66424 Homburg, einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch fristgerecht bei dem Kreisrechtsausschuss beim Landrat des Saarpfalz-Kreises, Am Forum 1, 66424 Homburg, eingelegt wird.

Wegen der im öffentlichen Interesse angeordneten sofortigen Vollziehung der Verfügung zu 1. hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Da es sich bei der Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld um Maßnahmen handelt, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen wurden, hat ein Widerspruch hiergegen keine aufschiebende Wirkung (§ 20 Saarländisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung, AGVwGO, vom 5. Juli 1960, ABL. S. 558, in der z. Zt. geltenden Fassung).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht in Saarlouis die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs (oder: die Aussetzung der sofortigen Vollziehung) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragt werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag